Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bebauungsplan

Bahnhofstraße

im Gebiet der

Stadt Beilstein
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Stadt Beilstein
Hauptstraße 19
71717 Beilstein

Februar 2021

AWL Arbeitsgemeinschaft Wasser und Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Untersuchungsgebiet	4
3.1.	Bereich Flurstück Nr. 276	5
3.2.	Bereich Flurstück Nr. 240	6
3.3.	Bereich Flurstücke Nr. 26, 27, 29/1	7
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	9
5.	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	11
6.	Durchzuführende Untersuchungen auf Flurstücken bei Bauvorhaben	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplans	4
2	Parkplatz an der Dammstraße mit Schotterboden ohne Ruderalvegetation.	5
3	Parkplatz an der Dammstraße mit Schotterboden ohne Ruderalvegetation.	5
4	Natursteinmauer an der Westseite des Grundstücks zur Dammstraße hin	5
5	Hütte auf Spielplatz mit freitragenden Balken mit Nistplatzeignung und Nistkasten	5
6	Hütte auf Spielplatz nahe der Dammstraße auf Spielplatzfläche und Zierrasen	6
7	Spielplatz mit Zierrasen und einzelnen peripheren Hecken und Einzelbäumen	6
8	Blick auf das Wohngebäude Bahnhofstraße 10 aus Südwesten	6
9	Blick auf das Wohngebäude mit beschädigtem Dachbodenfenster	6
10	Blick auf die Nordseite des Gebäudes mit gelagerten Materialien	7
11	Schuppen beim Wohnhaus mit schmaler Öffnung unterhalb des Daches	7
12	Vegetationsfreie Hühnerauslauffläche nördlich des Gebäudes	7
13	Südöstlicher Bereich des Flurstücks Nr. 240 mit Hecke und Baum	7
14	Wohngebäude Bahnhofstraße 11 mit zweitem, südlich gelegenen Gebäude	8
15	Wohngebäude ohnekeine Nischen oder Spalten an den Außenwänden	8
16	Südseite des Wohngebäudes Bahnhofstraße 11 mit Dachüberständen	8
17	Gebäude südlich des Wohngebäudes Bahnhofstraße 11 mit Dachüberstand	8
18	Apfelbaum ohne Baumhöhle im Nordwesten von Flst.-Nr. 29/1	8
19	Nadelgehölzhecke und Blaufichte auf Flst.-Nr. 29/1 an der Bahnhofstraße	8
20	Sukzessionsgehölzbestand auf Flst.-Nr. 29/1 mit umgebenden Nadelgehölzen	9
21	Blick auf Flst.-Nr. 27 und 26 mit Obstbäumen, Sträuchern und Rasen	9

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Beilstein möchte mit dem Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ planerisch eine innerörtliche Nachverdichtung vorbereiten, die sich auf drei Bereiche konzentriert, die teilweise mit älteren, zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden bebaut sind. Durch die zukünftig zu erwartenden Überformungen von Freiflächen erfolgen Eingriffe in Strukturen, die von planungsrelevanten Arten als Habitat genutzt werden können. Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage einer Untersuchung der Vegetation ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird bzgl. zukünftiger Bauvorhaben der Inhalt der im Rahmen einer vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, auf das notwendige Maß eingegrenzt. Dies geschieht bereichsweise unter Beachtung der einzelnen Flurstücke, für die in zeitlichen Versatz Bauvorhaben umgesetzt werden sollen. Die AR trifft also für jedes der zukünftigen Bauvorhaben eine Aussage, welche Artengruppe konkret untersucht werden muss. Sie wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.
Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.
Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen

Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) entspricht dem Plangebiet. Aufgrund den Vorbelastungen im Umfeld des Plangebiets (siedlungstypische Auswirkungen der umgebenden Bebauung, angrenzende Straßen mit Kfz-bedingtem Lärm- und Schadstoffeintrag) und deren negativen Beeinflussung der Fauna wurde auf eine weiterreichende Abgrenzung des Untersuchungsgebiets über das Plangebiet hinaus verzichtet.

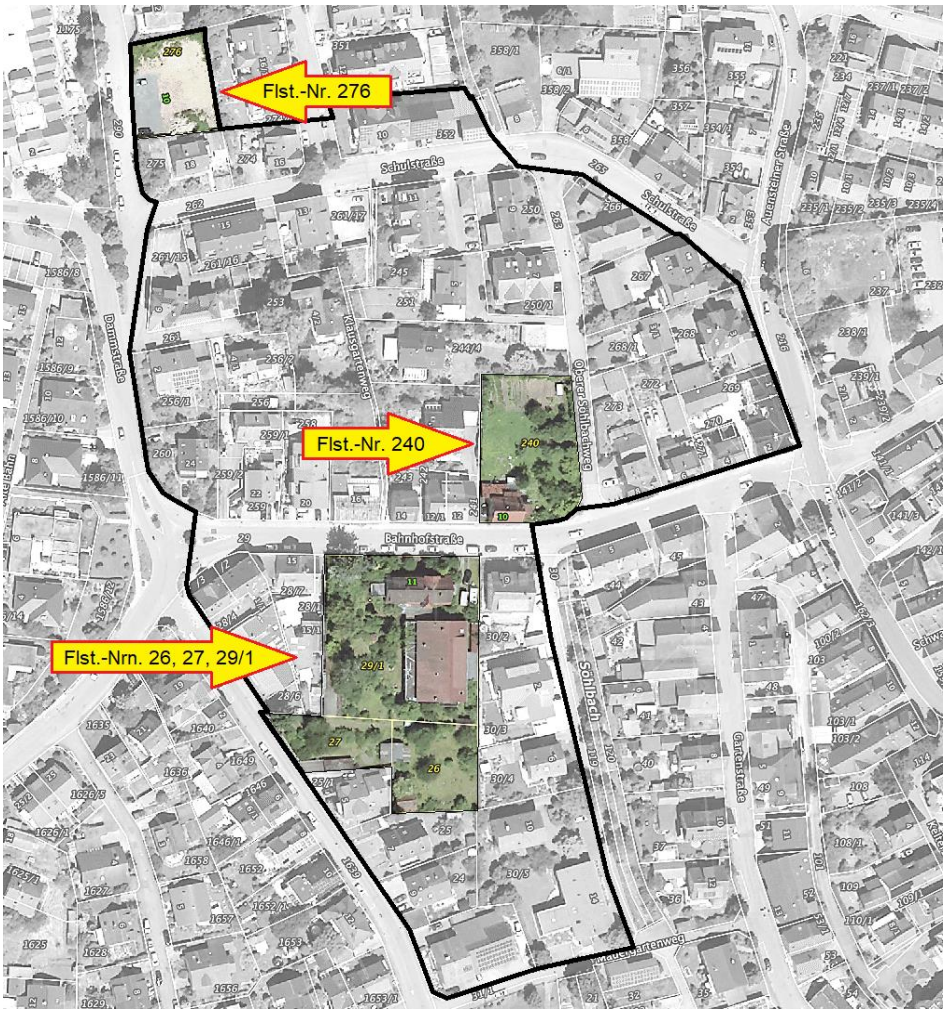

Abb. 1: Untersuchungsgebiete (farbig unterlegt) im Geltungsbereich des Bebauungsplans (Bildquelle: LUBW).

3.1. Bereich Flurstück Nr. 276

Das Flurstück grenzt an die Dammstraße, an der ein überwiegend wasserdurchlässig geschotterter Parkplatz angelegt wurde (Abb. 2), der keinerlei Ruderalvegetation aufweist. Das gesamte Grundstück einschließlich des Parkplatzes ist nach Westen hin durch eine Natursteinmauer abgegrenzt (Abb. 2, 3), die einzelne Spalten aufweist, jedoch überwiegend mit Mörtel ausgefugt ist. Das weitere Flurstück dient als Spielplatz, auf dem sich zwei Hütten befinden. Die Hütte nahe der Dammstraße weist offene Seitenwände auf (Abb. 5), und unter dem Dach befinden sich freitragenden Balken mit Nistplatzeignung für Vögel. An der Ostseite der Hütte wurde ein Nistkasten angebracht. Eine weitere Hütte am südöstlichen Rand des Flurstücks ist verschlossen, für Tiere unzugänglich und weist keine äußere Spalten mit Quartiereignung auf. Der Spielplatz ist von Zierrasen geprägt, der regelmäßigen und starken Trittbelastungen ausgesetzt ist (Abb. 6). Am Rand des Spielplatzes wurden niedere, regelmäßig geschnittene Hecken aus Hainbuche angelegt. Vereinzelt wurden noch jungen Bäume in der Fläche gepflanzt (Abb. 6, 7).

Abb. 2: Parkplatz an der Dammstraße mit Schotterboden ohne Ruderalvegetation.

Abb. 3: Parkplatz an der Dammstraße mit Schotterboden ohne Ruderalvegetation.

Abb. 4: Natursteinmauer an der Westseite des Grundstücks zur Dammstraße hin.

Abb. 5: Hütte auf Spielplatz mit freitragenden Balken mit Nistplatzeignung und Nistkasten.

Abb. 6: Hütte auf Spielplatz nahe der Dammstraße auf Spielplatzfläche und Zierrasen.

Abb. 7: Spielplatz mit Zierrasen und einzelnen peripheren Hecken und jungen Einzelbäumen.

3.2. Bereich Flurstück Nr. 240

Das Flurstück liegt an der Ecke Bahnhofstraße/Oberer Söhlbachweg, das Wohngebäude Bahnhofstraße Nr. 10 liegt am südwestlichen Rand. Die Außenwände des Gebäudes weisen keine Nischen, Lücken oder Spalten auf, die sich zur Anlage eines Nestes oder als Quartier von Fledermäusen eignen könnten (Abb. 8). An der östlichen Giebelseite des Gebäudes (Abb. 9) ermöglicht ein beschädigtes Fenster mit zerbrochener Scheibe quartiersuchenden Tieren den Zugang in den Dachstuhl. An der Nordseite des Gebäudes bei einem angebauten Schuppen wird eine Vielzahl diverser Materialien und Gegenstände gelagert. Der Schuppen weist unterhalb des Daches eine langgezogene Öffnung auf, die quartiersuchenden Tieren eine Zugangsmöglichkeit bieten würde (Abb. 11), die aber vermutlich aufgrund der intensiven Nutzung des Schuppens und den damit einhergehenden Störungen ungenutzt bleibt. Das Grundstück ist fast vollständig von Strauchhecken umgeben, im südöstlichen Bereich befinden sich größere Ziergehölze (Abb. 9, 13) und im östlichen Teil stehen einzelne Obstbäume. Die gesamte Freifläche wird als Hühnerauslauf genutzt (Abb. 12), entsprechend artenarm ist das nur teilweise vorhandene Grünland ausgebildet. Insektenblütige Kräuter sind in der Fläche nicht vorhanden.

Abb. 8: Blick auf das Wohngebäude Bahnhofstraße 10 aus Südwesten.

Abb. 9: Blick auf das Wohngebäude Bahnhofstraße 10 mit beschädigtem Dachbodenfenster.

Abb. 10: Blick auf die Nordseite des Gebäudes mit gelagerten Materialien.

Abb. 11: Schuppen beim Wohnhaus Bahnhofstraße 10 mit schmaler Öffnung unterhalb des Daches.

Abb. 12: Vegetationsfreie Hühnerauslauffläche nördlich des Gebäudes, im Hintergrund Grünland.

Abb. 13: Südöstlicher Bereich des Flurstücks Nr. 240 mit Hecke und Baum.

3.3. Bereich Flurstücke Nummern 26, 27 und 29/1

Auf Flurstück Nr. 29/1 südlich der Bahnhofstraße befinden sich zwei große Gebäude, die über ein eingeschossiges Verbindungsbauwerk ineinander übergehen. Das Wohngebäude Bahnhofstraße 11 weist an den Außenwänden und unter dem Dach keine Nischen oder Spalten auf, die sich für brutwillige Vögel zum Nestbau bzw. für gebäudeaffine Fledermausarten als Quartier eignen könnten. Die schmalen Dachüberstände sind ebenfalls tierökologisch ohne potentielle Funktion (Abb. 14 - 16). Durch ein offenes Fenster an der Nordseite des Gebäudes besteht jedoch eine Zugangsmöglichkeit für quartiersuchende Tiere. Das südlich gelegene Gebäude bietet unter seinen Dachüberständen an den Giebelseiten auf Balken die Möglichkeit zum Nestbau, allerdings wurden in diesem Bereich keine Nester oder Reste von solchen, sondern nur Kotspuren ruhender Vögeln vorgefunden (Abb. 17).

An nordöstlichen Rand von Flst.-Nr. 29/1 steht ein einzelner Apfelbaum (Abb. 18), der keine Höhle aufweist. Die Freifläche auf Flst.-Nr. 29/1 wird überwiegend von peripher stehenden Nadelgehölzen (Ziergarten, Abb. 19) eingenommen, die nach vielen Entwicklungsjahren einen geschlossenen Sichtschutz auf

das angrenzende Grundstück darstellen und die eine Höhe von ca. 5 m erreicht haben. An der Bahnhofstraße steht eine ca. 12 m hohe Blaufichte, deren Äste teilweise im Absterben begriffen sind.

Abb. 14: Wohngebäude Bahnhofstraße 11 mit zweitem, südlich gelegenen Gebäude von der Bahnhofstraße aus betrachtet.

Abb. 15: Das Wohngebäude weist an den Außenwänden und unter dem Dach keine Nischen oder Spalten auf.

Abb. 16: Südseite des Wohngebäudes Bahnhofstraße 11 mit Dachüberständen und Verbindung (dunkel) zum südlichen Gebäude.

Abb. 17: Gebäude südlich des Wohngebäudes Bahnhofstraße 11 mit Dachüberstand und Balken mit Nistmöglichkeit für Vögel.

Abb. 18: Apfelbaum ohne Baumhöhle im Nordwesten von Flst.-Nr. 29/1.

Abb. 19: Nadelgehölzhecke und Blaufichte auf Flst.-Nr. 29/1 an der Bahnhofstraße.

Der verbleibende Teil der Fläche wird von dichtwüchsigem Sukzessionsgehölz eingenommen (Abb. 20), das einen geschlossenen Bestand ausgebildet hat. Die südlich gelegenen Flst.-Nrn. 26 und 27 wurden als Obstwiesen angelegt (Abb. 21), doch auch hier ist ein hoher Anteil an Sträuchern zu verzeichnen, die teils angepflanzt wurden, teils aber auch im Rahmen der natürlichen Sukzession aufkamen.

Abb. 20: Dichter Sukzessionsgehölzbestand auf Flst.-Nr. 29/1 mit umgebenden Nadelgehölzen.

Abb. 21: Blick auf Flst.-Nr. 27 und 26 mit Obstbäumen, Sträuchern und Rasen.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Für zukünftige Bauvorhaben innerhalb des Plangebiets zeichnen sich Wirkfaktoren ab, durch die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten. Dies gilt für europäische Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie national streng geschützte Arten, die als planungsrelevante Arten Gegenstand der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung waren. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund ihrer geographischen Verbreitung und der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor. Bei den Wirkfaktoren kann zwischen wie folgt zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	**Tierökologischer Wirkmechanismus**	**Potentiell betroffen**
Abbruch von Gebäude	Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten streng geschützter Tierarten durch Zerstörung	◤ Vögel ◤ Fledermäuse
	Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe)	◤ Vögel ◤ Fledermäuse
Lärmimmissionen durch Bauarbeiten	Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche)	◤ Vögel
Rodung von Gehölzen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten (v.a. Winterquartiere)	◤ Vögel ◤ Haselmaus ◤ Fledermäuse ◤ Reptilien ◤ Käferarten im Holz
Verdichtung des Bodens im Baufeld	Zerstörung potentieller Winterquartiere am Boden	◤ Reptilien ◤ Schmetterlinge
Zerstörung von Vegetation	Verlust von Nahrungsquellen	◤ Schmetterlinge ◤ Käferarten im Holz
Anlagebedingter Wirkfaktor	**Tierökologischer Wirkmechanismus**	**Potentiell betroffen**
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	◤ Vögel ◤ Haselmaus ◤ Fledermäuse ◤ Reptilien ◤ Schmetterlinge ◤ Käferarten im Holz
Betriebsbedingter Wirkfaktor	**Tierökologischer Wirkmechanismus**	**Potentiell betroffen**
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen. Das Vorhaben führt diesbezüglich zu keiner qualitativen Verschlechterung, da entsprechende Vorbelastungen in Form der vorangegangenen Nutzung und der angrenzenden Straßen gegeben sind.	◤ Keine Artengruppe

5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei zwei Begehungen am 10.01. und am 19.02.2021 wurden die Flurstücke des Plangebiets (soweit sie begehbar waren) auf Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen hin kontrolliert und hinsichtlich ihrer Habitateignung für diese bewertet. Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	**Mögliche Vorkommen**	**1. Einschätzung der Population/en** **2. Einschätzung der Beeinträchtigung** **3. Handlungsempfehlung**
Vogelarten	ja	1. Für Vogelarten, die gerne unter Dachvorsprüngen auf freiliegenden Balken brüten (v. a. Amsel, Hausrotschwanz, Türkentaube, Straßentaube) Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Türkentaube, z. T. auch Amsel) existieren mehrere geeignete Nistmöglichkeiten an den Gebäuden bzw. Bauwerken. In den Obstbäumen des Plangebiets, die kontrollierbar waren, wurden keine Baumhöhlen mit Eignung als Nistplatz vorgefunden. Für einige nicht zugängliche Grundstücke kann dies jedoch nicht ausgeschlossen werden. Für die Bestände von Sukzessionsgebüschen, Nadelgehölzen und größeren Bäumen der besprochenen Plangebietsabschnitte (Kapitel 3) ist mit Brutvorkommen frei astbrütender Vogelarten, die ihr Nest alljährlich neu anlegen und dies nur während einer Saison nutzen (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke), zu rechnen. Mehrjährig bzw. wiederholt genutzte Nester (z. B. in Baumhöhlen, Horste) wurden nicht gefunden. 2. Durch die Rodungen von Gehölzen, die in Zukunft als Nistplatz genutzt werden könnten, könnten in jahreszeitlicher Abhängigkeit ebenfalls Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dies gilt auch für den möglichen Abbruch bestimmter Gebäude. 3. Unter Beachtung der gesetzlichen Frist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (keine Rodung von Gehölzen vom 1. März bis zum 30. September) beim Roden von Gehölzen können Tierverluste bzw. Tötungen fluchtunfähiger Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) von Vögeln vermieden werden. Für dichte Bestände von Nadelgehölzen und Sukzessionsgehölz wird zu vertieften Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) geraten, für Bereiche mit bzgl. Vogelbruten günstiger Gehölzausstattung sollte eine SAP erstellt werden.
Haselmaus	ja	1. Aufgrund der Zuwanderungsmöglichkeiten über mit Gehölzen bewachsene Hausgärten können für mehrere Sukzessionsgebüsche Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. In den Gebüschen, die sich aufgrund der unterlassenen Pflege durch natürliche Sukzession entwickeln konnten, besteht ein günstiges

		Nahrungsangebot für die Art. 2. Durch eine Rodung von Gebüsch könnten Quartiere zerstört und Individuen von Haselmäusen getötet und damit Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. 3. Zur Beurteilung von Bauvorhaben und dadurch erforderliche Rodungen sind für bestimmte Flurstücke vertiefte Untersuchungen von Haslewmäusen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.
Fledermausarten	ja	1. Für mehrere Obstbäume auf den Flst.-Nrn. 26 und 27, die nicht frei zugänglich waren, kann eine Quartiernutzung in Hohlräumen nicht ausgeschlossen werden. 2. Durch eine Rodung von größeren Bäumen und den Abbruch von bestimmten Gebäuden könnten Quartiere zerstört oder Individuen von Fledermäusen getötet und damit Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. 3. Zur Beurteilung von Bauvorhaben und dadurch erforderliche Rodungen und Gebäudeabbrüche sind für bestimmte Flurstücke vertiefte Untersuchungen von Fledermäusen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.
Amphibienarten	nein	1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden. 2. Durch zukünftige Arbeiten (Abbruch, Rodung, Neubebauung) im Plangebiet werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf
Reptilienarten	ja	1. Aufgrund der teils intensiven Nutzung der Freiflächen einerseits und der starken Beschattung anderer Flächen andererseits ist für bestimmte Bereiche des Plangebiets nicht von Vorkommen von Reptilien auszugehen. In diesen Bereichen fehlen außerdem unverzichtbare Habitatelemente (feuchtigkeitsgeschützte Überwinterungsquartiere in Form verlassener Wühlmausgänge im Grünland, Holzlager am Boden (Stammholz, Reisighäufen u. dgl., Steinbildungen in Gärten, gelagerte Materialien unterschiedlichster Art, Komposthäufen). Andere Bereiche jedoch weisen relativ günstige Habiatstrukturen für das Vorkommen der Zauneidechse auf. 2. Durch Bauvorhaben könnten auf bestimmten Flächen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt. 3. Für bestimmte Bereiche ist im Vorfeld von Bebaungsvorhaben die Bestandsituation von Reptilienarten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu erfassen und zu bewerten.

Käferarten	nein	1. Im Untersuchungsgebiet fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen. 2. Durch zukünftige Bauvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf
Schmetterlinge	nein	1. Vorkommen europarechtlich geschützter Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da essentielle Larvalfutterpflanzen fehlen. Für die Raupen des Nachtkerzenschwärmers (Proserpinus proserpina) fehlen Weidenröschenarten (v.a. Epilobium hirsutum), ebenso wie der Stumpfblättrige Ampfer für die Raupen des Großen Feuerfalters (Lycaena dispar). 2 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch zukünftige Bauvorhaben nicht erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf

6. DURCHZUFÜHRENDE UNTERSUCHUNGEN AUF FLURSTÜCKEN BEI BAUVORHABEN

Auf der Grundlage der Bewertungen von Punkt 5 und der jeweiligen vorhandenen Biotopausstattung der unter Kapitel 3. beschriebenen Teilbereiche wird für diese nachfolgend tabellarisch in tabellarischer Form dargestellt, welche Arten bzw. Artengruppen im Fall von Bauvorhaben im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konkret untersucht werden müssen. Im Fall von zukünftigen Bauvorhaben kann der Tabelle entnommen werden, welche Artengruppen dann untersuchungs- und bewertungsrelevant sind. Entsprechend der Biotopausstattung sind für einige Flurstücke bestimmte Artengruppen ausgeschlossen, deren Vorkommen auf dem Niveau einer Luftbildbetrachtung zu erwarten wäre. Dies gilt für Bereiche, in denen eine dichte Ausstattung mit Gehölzen auf bestimmte mögliche Vorkommen verweisen, diese jedoch aufgrund der Überprüfung der Strukturen durch die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung explizit ausgeschlossen sind.

Bereich (Kap. 3)	Flurstück-Nr.	Zu untersuchende Art/Artengruppe bei Abbruch-, Rodungs- u. Bauvorhaben			
		Vögel	Haselmaus	Fledermäuse	Reptilien
3.1.	276	-	-	-	-
3.2.	240	+	-	+	-
3.3.	26	+	-	+	+
	27	+	+	+	-
	29/1	+	+	+	-